



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 132348	0351 81920	14.05.2020

Tagesbrief 40/20 vom 14.05.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs ab 18.05.2020**
- **Weitere Regelungen ab 15. Mai 2020**
- **Anordnung von Hygieneauflagen**
- **Bußgeldkatalog zur SächsCoronaSchVO ab 15. Mai 2020**
- **Absage von Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen infolge der Corona-Krise**
- **Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, Corona-Pandemie, Stand 13.05.2020**

1. Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs ab 18.05.2020

Mit Tagesbrief 36/2020 vom 8. Mai 2020 haben wir über das „Konzept zur Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung, der Grundschulen und der Primarstufe der Förderschulen im Freistaat Sachsen“ informiert und die „Handlungsempfehlungen für die Praxis zur Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs ab 18. Mai 2020 in der Kindertagesbetreuung“ übermittelt.

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222

Internet:

<http://www.ssg-sachsen.de>

E-Mail:

post@ssg-sachsen.de

Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:

Straßenbahnlinien

3, 7, 8

Haltestelle Carolaplatz,

6, 13 Haltestelle

Rosa-Luxemburg-Platz

oder per Bahn

Bahnhof Dresden-Neustadt

Nunmehr ist auch die entsprechende „Allgemeinverfügung zur Regelung des Betriebes von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und von Schulen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie“ veröffentlicht worden, die wir als **Anlage 1** übermitteln.

Bildung fester Gruppen

Wesentliches Grundprinzip des eingeschränkten Regelbetriebs ist die Bildung fester Gruppen. Dies dient dazu, die Infektionsketten möglichst kurz zu halten und insbesondere im Infektionsfall deren Nachverfolgbarkeit sicherzustellen. Damit besteht auch die Möglichkeit, dass bei Auftreten eines Infektionsfalls nicht zwingend die komplette Einrichtung geschlossen werden muss, sondern eine ggf. notwendige Quarantäne auf einen kleineren Teil beschränkt bleibt. Auch wenn mit der Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs dadurch teilweise erhebliche Einschränkungen für die Eltern verbunden sind, ist dies daher durchaus auch in deren Interesse.

Feste Zuordnung von pädagogischem Personal

Durch Nr. 5.2 der Allgemeinverfügung wird bestimmt, dass das betreuende pädagogische Personal **im Rahmen des Möglichen** nicht zwischen verschiedenen Gruppen wechselt. Damit ist ein Wechsel des pädagogischen Personals nicht generell ausgeschlossen, sollte jedoch weitgehend vermieden werden, um die Nachverfolgung von Infektionsketten sicherzustellen.

Feste Zuordnung von Gruppenräumen

Grundsätzlich sollten die Gruppen gemäß Nr. 5.2 Satz 2 auch in festen Räumen verbleiben. Ein Wechsel ist jedoch gemäß Satz 3 auch hier möglich, sofern die Räume entsprechend gereinigt werden. Insbesondere in Kitas mit unterschiedlichen Themenräumen ist ein tages- oder wochenweiser Wechsel der Gruppenräume damit möglich. Entscheidend ist auch hier, dass die Gruppen weiterhin fest zusammenbleiben.

Betreuung in den Randzeiten einschränken

Durch die Bildung fester Gruppen ist insbesondere die Betreuung in den Randzeiten, die in der Regel gruppenübergreifend erfolgt, nicht mehr in der bisherigen Form möglich. Die Aufrechterhaltung eines Betreuungsangebots in den Randzeiten am frühen Morgen und späten Nachmittag innerhalb der festen Gruppen kann regelmäßig nicht geleistet werden, da das hierfür benötigte Personal fehlt.

Um dennoch die Einschränkungen so gering wie möglich zu halten, beabsichtigen einige Einrichtungen daher teilweise die Bildung neuer Gruppen, in denen alle Kinder, die sehr früh in der Einrichtung sind, in einer neuen Gruppe zusammengefasst werden.

Teilweise werden größere Gruppen gebildet, in denen zwei Erzieherinnen eingesetzt werden, so dass eine am Morgen früher beginnen kann, während die zweite am Nachmittag länger im Dienst ist. Vorteil

dabei ist, dass auch Pausenzeiten abgesichert werden können und ein Personalwechsel zwischen den Gruppen minimiert werden kann.

Einschränkung der Öffnungszeiten möglich

Zwar wird in Nr. 5.1 auf eine Betreuung während der üblichen Öffnungszeiten verwiesen. Allerdings ist bereits in Nr. 1.7 der Allgemeinverfügung die Möglichkeit genannt, dass die Betreuungszeiten vorübergehend eingeschränkt werden können, wenn personelle oder räumliche Ressourcen nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Einschränkungen der Öffnungszeiten sind daher zulässig, insbesondere wenn die personellen Voraussetzungen dies erfordern. Dabei sollten nach Möglichkeit die Interessen der Eltern angemessen berücksichtigt werden.

Formular Gesundheitsbestätigung

Nach Nr. 5.5 Satz 4 der Allgemeinverfügung kann eine Betreuung **vor dem 21. Mai 2020** auch noch erfolgen, wenn das Formular nicht vorliegt. Damit soll gewährleistet werden, dass sich das Verfahren in den ersten drei Tagen des eingeschränkten Regelbetriebs etablieren kann.

Mit Tagesbrief 36/2020 vom 8. Mai 2020 wurde als Anlage 5.1 ein Formular für die Gesundheitsbestätigung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder Schule übermittelt. Darin sollte ursprünglich auch bestätigt werden, dass Eltern und Kinder *„...nicht in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder seit dem Kontakt mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person 14 Tage vergangen sind und sie keine Symptome aufweisen...“*.

Dieser Satz ist nunmehr entfallen, da für Beschäftigte im Gesundheitswesen, die Corona-Patienten behandeln, eine derartige Bestätigung nicht ohne Weiteres möglich gewesen wäre.

Das **geänderte Formular für die Gesundheitsbestätigung** sowie weitere Formulare sind unter folgender Internetseite abrufbar: <https://www.coronavirus.sachsen.de/eltern-lehrkraefte-erzieher-schueler-4144.html>.

Elternbeiträge im eingeschränkten Regelbetrieb

Grundsätzlich gelten während des eingeschränkten Regelbetriebs die bestehenden Satzungen sowie die entsprechenden Betreuungsverträge fort mit der Folge, dass auch entsprechende Elternbeiträge zu entrichten sind.

Personelle Mehrkosten

Mehrkosten, die durch den eingeschränkten Regelbetrieb entstehen, etwa weil der Personalbedarf kurzfristig erhöht ist, sollten - soweit das mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist - gesondert ausgewiesen werden. Dies ermöglicht etwa später zu treffende Ent-

scheidungen im Zusammenhang mit der Ermittlung der Elternbeiträge im nächsten Jahr.

Bring- und Abholbereiche

Nach Nr. 5.6 Satz 2 **sollen** separate Bring- und Abholbereiche eingerichtet werden. Dabei sind die räumlichen Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.

Betreuung im Hort

Nach Nr. 5.7.2 haben sich Hort und Grundschule zur Betreuung insbesondere **hinsichtlich der Ankunft an Schule** und Hort abzustimmen.

Grundsätzlich soll - soweit möglich - bei der Bildung von Hortgruppen die Zusammensetzung der Klassenverbände berücksichtigt werden. Im Ausnahmefall, etwa bei Ausschöpfung der personellen Ressourcen im Hort, kann davon jedoch abgewichen werden. Die Hortgruppen sollten jedoch auch in diesem Fall in ihrer Zusammensetzung nicht mehr verändert werden.

Abstimmung mit den Trägern

Die Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebs erfordert insbesondere von den pädagogischen Fachkräften in den Kitas einen hohen Einsatz. Sie stellt jedoch auch Eltern und freie Träger vor erhebliche Herausforderungen. Mit Blick auf den Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit beim Betrieb der Kindertageseinrichtungen und einem weitgehend einheitlichen Vorgehen im Gemeindegebiet sollte daher eine Abstimmung mit den Freien Trägern vor Ort erfolgen.

Ansprechpartner SSG: Herr Schöne

2. Weitere Regelungen ab 15. Mai 2020

Für den aktuellen Geltungszeitraum der neuen Corona-Schutzverordnung vom 15. Mai bis zum 5. Juni 2020 wurden die bestehenden **Betretungsverbote** sowie **Betriebseinschränkungen** in verschiedenen Bereichen in zum Teil veränderter Form auf diesen Zeitraum angepasst.

Wir verweisen damit auf folgende Regelungen:

- Betretungsverbot für Werkstätten für behinderte Menschen, andere Leistungsanbieter und tagesstrukturierende Angebote, **Anlage 2**
- Regelungen für stationäre Pflegeeinrichtungen, ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen sowie Hospize im Freistaat Sachsen, **Anlage 3**

- Betretungsverbot für stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, **Anlage 4**
- Betretungsverbot von Tagespflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, **Anlage 5**
- Anordnung von Schutzmaßnahmen an Krankenhäusern und stationären medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus und zur Behandlung von COVID-19 Patientinnen und Patienten, **Anlage 6**

Die Anlagen enthalten die dem SSG jeweils bekannte Fassung. Der Freistaat Sachsen stellt unter www.coronavirus.sachsen.de die Informationen zu den amtlichen Bekanntmachungen immer aktuell ein: <https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html#a-6681>

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

3. Anordnung von Hygieneauflagen

Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (**Anlage 7**) wurde nunmehr auch an die geänderte Rechtslage der Corona-Schutzverordnung ab dem 15. Mai 2020 angepasst. Diese ist auf dem Portal der Staatsregierung, siehe Punkt 3., veröffentlicht.

Insbesondere werden unter **II. Besondere Regelungen** die Mindeststandards für die jeweiligen Betriebe, Einrichtungen und Angebote spezifiziert. Diese Inhalte sind in die jeweiligen konkreten Hygienekonzepten aufzunehmen und auf die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Unter anderem werden auch Vorgaben für Spielplätze und Freibäder gemacht.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

4. Bußgeldkatalog zur SächsCoronaSchVO ab 15. Mai 2020

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 (**Anlage 8**) informiert das SMS zum neugefassten Bußgeldkatalog zur SächsCoronaSchVO, der ab 15. Mai 2020 anzuwenden ist.

Ansprechpartner SSG: Herr Schuster

5. Absage von Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen infolge der Corona-Krise

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) hat mit Erlass von heute seine Weisung an die Rechtsaufsichts- und Wahlprü-

fungsbehörden vom 24. März 2020, die im Zeitraum vom 19. April bis zum 14. Juni 2020 terminierten Oberbürgermeister- und Bürgermeisterwahlen mit der Auflage abzusagen, dass diese nicht vor dem 20. September 2020 nachgeholt werden können, teilweise geändert.

Die Auflage, wonach die Wahlen nicht vor dem 20. September durchgeführt werden können, ist hiernach entfallen.

Das SMI begründet die Änderung seines Erlasses mit der veränderten Rechtslage nach der ab morgen geltenden Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO). Danach werden sowohl Versammlungen für die Bewerberaufstellung, Wahlwerbeveranstaltungen als auch für die Durchführung von Urnenwahlen wieder stattfinden können.

In der Folge hat der Gemeinderat unverzüglich einen Wahltag für die Nachwahl zu bestimmen. Das SMI weist in seinem heutigen Erlass allerdings darauf hin, dass die Gemeinden nicht verpflichtet sind, die Nachwahl vor dem 20. September durchzuführen. Vielmehr haben die Gemeinden „im Hinblick auf die Regelung in § 12 Absatz 1 SächsCoronaSchVO unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Infektionszahlen in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde zu entscheiden, wann die Durchführung der Wahl mit all ihren Situationen des Aufeinandertreffens von Personen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.“ Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage 9** beigefügten Erlass des SMI.

Ansprechpartner SSG: Herr Gruber

6. Tragen einer Mund-Nasenbedeckung, Corona-Pandemie, Stand 13.05.2020

Täglich erreichen uns aus dem Mitgliederbereich Anfragen zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung. Deshalb möchten wir Ihnen nochmals einige Informationen zu diesem Thema zusammenfassen

6.1 Allgemeine Bestimmungen

a. Empfehlung

Gemäß § 1 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung wird dringend **empfohlen**, im öffentlichen Raum und insbesondere bei Kontakt mit Risikopersonen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren. Eltern und Sorgeberechtigte sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen diese Empfehlungen auch einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind. Menschen mit Behinderung und solche mit gesundheitlichen Einschränkungen können, sofern sie nicht dazu in der Lage sind, auf das Tragen der Mund-

Nasenbedeckung verzichten. Kinder müssen bis zum Erreichen des Grundschulalters keine Mund-Nasen-Abdeckung tragen.

b. Pflicht

Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung **verpflichtend**, eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Das gilt gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung auch für die Teilnahme an Versammlungen, gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung beim Besuch von Gedenkstätten, Fachbibliotheken, Bibliotheken, Archiven, Museen, Ausstellungen, Galerien, Ausstellungshäusern und Außenanlagen von Tierparks, Botanischen sowie Zoologischen Gärten, jeweils in geschlossenen Räumen. In Geschäften haben Kunden gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung ebenfalls eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen.

6.2. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

§ 3 Abs. 1 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung bestimmt, dass in allen Betrieben, Einrichtungen und anderen Angeboten und Ansammlungen, außer im allgemeinen Wohnbereich, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, dazu vorhandene branchenspezifische Konkretisierungen der Unfallversicherungsträger beziehungsweise der Aufsichtsbehörde und die einschlägigen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen sowie weitere Schutzvorschriften gemäß der Allgemeinverfügung Hygiene des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt einzuhalten sind. Auch aus den allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen des Arbeitsschutzgesetzes ergibt sich eine besondere Pflicht des Arbeitgebers, für die Beschäftigten Schutzvorkehrungen zu treffen (vgl. unser Tagesbrief 22/20 vom 17.04.2020, dem auch die Hinweise des BMAS beigefügt sind). Der Arbeitgeber ist nach § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Gemäß § 4 Nr. 2, 6 ArbSchG hat der Arbeitgeber bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene und spezielle Gefahren für besonders schutzwürdige Beschäftigtengruppen zu berücksichtigen.

Die vom Bund verabschiedeten SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards konkretisieren die allgemeinen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen und sollen Beschäftigte vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus schützen. Demnach sollen Arbeitgeber zum Beispiel die arbeitsmedizinische Vorsorge ausweiten, den Sicherheitsabstand auch bei der Arbeit gewährleisten, zusätzliche Hygienemaß-

nahmen treffen und insbesondere dafür sorgen, dass Risikogruppen besonders geschützt werden.

In den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards ist allgemein festgelegt, dass in Zweifelsfällen, bei denen der Mindeststandard nicht sicher eingehalten werden kann, Mund-Nasenbedeckungen zur Verfügung gestellt und getragen werden müssen. In einer betrieblichen Gefährdungsanalyse ist genauer zu bestimmen, wo besonders gefährdete Arbeitsbereiche im Arbeitsalltag vorliegen könnten. Dazu zählen im kommunalen Bereich beispielsweise:

- Zugang zu Rathäusern und Versammlungsstätten
- Treppenhäuser
- Aufzüge
- Zeiterfassungsgeräte
- Pausenräume

Die Arbeitgeber sollten deshalb eine arbeitsschutzrechtliche Gefährdungsanalyse durchführen, um die einzelnen arbeitsschutzrechtlichen Erfordernisse vor Ort in der eigenen Verwaltung abzuwägen und festzulegen. Dazu zählt auch, dass zu prüfen ist, ob gegenüber Risikogruppen Mund-Nasenbedeckungen zu tragen sind.

6.3. Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung

Soweit sich eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung nicht bereits direkt aus der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ergibt, obliegt es der jeweiligen Kommune vor Ort, ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Die Kommune ist als Arbeitgeber für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und sollte anhand einer arbeitsschutzrechtlichen Gefährdungsanalyse feststellen, ob das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung zum Schutz der eigenen Mitarbeiter/innen geboten erscheint, ggf. auch in bestimmten Teilbereichen des Rathauses. Dies gebietet die allgemeine Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

Gegenüber Besuchern von kommunalen Gebäuden ist der Bürgermeister im Rahmen seines allgemeinen Hausrechtes befugt, entsprechende Anordnungen für besonders gefährdete Bereiche zu treffen.

Dem Bürgermeister steht als Organ der Gemeinde und Leiter der Gemeindeverwaltung ein allgemeines öffentlich-rechtliches Hausrecht gegenüber Personen zu, die mit der Gemeinde im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen in Kontakt treten (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 1970 – VII C 80.67 –, juris). In Ausübung dieses Hausrechtes kann der Bürgermeister auch gegenüber Besuchern das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung anordnen, um Infektionsgefahren für Besucher und für Gemeindebedienstete

mit Besucherkontakt zu minimieren. Dieses Verlangen muss jedoch verhältnismäßig sein. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung könnte z. B. dann verhältnismäßig sein, wenn die Zugänge im Rathaus, die Treppenhäuser, die Besucherwartebereiche oder die Büros zur Abwicklung von Einwohnerangelegenheiten – also die Bereiche, wo sich Personen im Rathaus begegnen – beengt sind und durch andere Vorkehrungen die Hygieneabstände von mindestens 1,5 Metern objektiv nicht immer eingehalten werden können. Dieses Verlangen wird auch zumutbar sein, da mit Blick auf die infektionsschutzrechtlichen Pflichten zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung (vgl. Nr. 1 lit. b) ohnehin jeder Besucher im Besitz einer Mund-Nasenbedeckung sein dürfte. Weiter rechtlich abgesichert werden könnte eine solche Vorgabe durch eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde oder auf deren Internetseite, durch Hinweisschilder im Eingangsbereich sowie durch Hinweise bei der Terminvereinbarung, sofern der Besuch einer vorherigen Terminvereinbarung bedarf.

Ansprechpartner SSG: Frau Leser/Herr Gruber

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlagen